

Ressort: Politik

Familiennachzug aus Afghanistan und Eritrea sehr gering

Berlin, 18.10.2017, 07:24 Uhr

GDN - Der Familiennachzug fällt bei Flüchtlingen aus Afghanistan und Eritrea sehr viel niedriger aus als bei den großen Flüchtlingsgruppen aus Syrien und dem Irak: Trotz vieler Anerkennungen als Flüchtlinge gibt es bei diesen Gruppen keinen relevanten Nachzug von Angehörigen. Das berichtet die "Neue Osnabrücker Zeitung" (Mittwochsausgabe) unter Berufung auf Zahlen der Bundesregierung, welche die Linksfraktion abgefragt hatte.

Demnach erhielten von 2015 bis Mitte 2017 gerade einmal 3.000 afghanische Staatsangehörige ein Visum, um zu engen Verwandten nach Deutschland nachzureisen - obwohl etwa 30.000 afghanische Asylsuchende in diesem Zeitraum als Flüchtlinge anerkannt wurden. Bei Migranten aus Eritrea war die Zahl mit schätzungsweise 300 nur ein Zehntel so groß, obwohl 32.000 Eritreer den Flüchtlingsstatus erhielten. Somit lag der Nachzugsfaktor für Afghanistan bei 0,1, für Eritrea gerade mal bei 0,01. Bei den großen Gruppen aus Syrien und dem Irak bemühen sich derzeit 70.000 um einen Familiennachzug nach Deutschland. Rein rechnerisch kommen bei diesen Ländern 0,5 Angehörige pro anerkanntem Flüchtling nach - das Bundesamt für Migration (Bamf) hatte zunächst einen Faktor von eins geschätzt. Der AfD-Fraktionsvorsitzende Alexander Gauland war jüngst auf eine Zahl von 2,5 Millionen Menschen für 2018 gekommen - mehr als zehn Mal so viel wie nach Einschätzung der Bundesregierung. Eritrea und Afghanistan sind die Länder, aus denen nach Syrien und dem Irak die meisten Flüchtlinge mit einem Anspruch auf Familiennachzug kommen. Die Innenexpertin der Linken, Ulla Jelpke, kritisierte: "Das Recht auf Familienleben ist ein unteilbares Menschenrecht. Ebenso wenig wie das Asylrecht darf man dieses Menschenrecht zahlenmäßig begrenzen." Jelpke nannte "die AfD-Hetze" von angeblichen Migrationswellen "unverantwortlich und in keiner Weise realitätsbezogen".

Bericht online:

<https://www.germindailynews.com/bericht-96237/familiennachzug-aus-afghanistan-und-eritrea-sehr-gering.html>

Redaktion und Verantwortlichkeit:

V.i.S.d.P. und gem. § 6 MDSStV:

Haftungsausschluss:

Der Herausgeber übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der veröffentlichten Meldung, sondern stellt lediglich den Speicherplatz für die Bereitstellung und den Zugriff auf Inhalte Dritter zur Verfügung. Für den Inhalt der Meldung ist der allein jeweilige Autor verantwortlich.

Editorial program service of General News Agency:

UPA United Press Agency LTD
483 Green Lanes
UK, London N13NV 4BS
contact (at) unitedpressagency.com
Official Federal Reg. No. 7442619